

**Redaktion:**

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

**Redaktionsbeirat:**

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

**AUS DEM INHALT:**

Seite 2233

Univ.-Prof. Dr. Tobias Lettl, Potsdam

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz insbesondere  
aus bankrechtlicher Sicht

Seite 2237

Prof. Dr. Konrad Wimmer, Dingolfing

Zinsanpassung bei variablen Darlehen: Eignung  
alternativer Referenzzinssätze

Seite 2244

BGH, 30.10.2008

Zur Dritthaftung des mit der Pflichtprüfung nach  
§§ 316 ff. HGB betrauten Abschlussprüfers

Seite 2246

BGH, 9.10.2008

Zum Anspruch des Auftragnehmers gegen den Auf-  
traggeber auf Herausgabe der Urkunde über eine  
Gewährleistungsbürgschaft nach Wegfall des Siche-  
rungszwecks

Seite 2249

BGH, 13.10.2008

Zur Nachschusspflicht eines ausgeschiedenen Mit-  
glieds einer Genossenschaft

Seite 2253

OLG Schleswig, 27.8.2008

Keine Anwendung der Grundsätze der fehlerhaften  
Gesellschaft auf einen verdeckten Beherrschungs-  
vertrag

Seite 2279

Deutsche Rechtspolitik aktuell

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Tobias Lettl, Potsdam

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz insbesondere aus bankrechtlicher Sicht 2233

Prof. Dr. Konrad Wimmer, Dingolfing

Zinsanpassung bei variablen Darlehen: Eignung alternativer Referenzzinssätze 2237

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

Bundesgerichtshof 30.10.2008 Strenge Voraussetzungen bei der Prüfung der Frage, ob der Hinweis auf das Ergebnis der Pflichtprüfung gegenüber einem Anlagevermittler zu Ansprüchen aus einem Auskunftsvertrag führt 2244

Bundesgerichtshof 9.10.2008 Zur Frage, ob der Auftraggeber die Urkunde über eine Gewährleistungsbürgschaft nach Wegfall des Sicherungszwecks an den Auftragnehmer oder an den Bürgen zurückgeben muss 2246

OLG Celle 1.10.2008 Mithaftung der Anleger als Gesellschafter einer Immobilienfonds-GbR für deren Darlehensverbindlichkeiten trotz wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz unwirksamer Vollmacht des Treuhänders 2247

#### **Gesellschaftsrecht**

Bundesgerichtshof 13.10.2008 Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Feststellung und Berechnung einer Nachschusspflicht eines ausgeschiedenen Genossenschaftsmitglieds; keine Abhängigkeit der Nachschusspflicht von einer Überschuldung der Genossenschaft im insolvenzrechtlichen Sinn; keine Berücksichtigung der stillen Reserven im Rahmen der Auseinandersetzung 2249

Bundesgerichtshof 20.10.2008 Zur Befugnis des vom Komplementär der Alleingesellschafterin einer GmbH Bevollmächtigten, die Abberufung des Geschäftsführers und die Kündigung von dessen Anstellungsvertrag zu beschließen 2252

OLG Schleswig 27.8.2008 Keine Anwendung der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft auf einen verdeckten Beherrschungsvertrag 2253

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

Bundesgerichtshof 14.8.2008 Zur Frage, ob der Vertreter (Betreuer) oder der Schuldner die eidesstattliche Offenbarungsversicherung abzugeben hat, wenn für die Vermögenssorge des Schuldners ein Vertreter bestellt ist 2264

Bundesgerichtshof 9.10.2008 Zur Frage, ob ein nach § 85a ZVG zu beurteilendes Gebot rechtsmissbräuchlich ist 2264

Bundesgerichtshof	23.10.2008	Zum maßgebenden Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	2265
Bundesgerichtshof	23.10.2008	Keine isolierte Anfechtbarkeit der Verrechnungsvereinbarung im Gläubigeranfechtungsrecht, wenn eine Vollstreckung in die verrechnete Forderung nicht möglich war	2267

### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	30.5.2008	Erhebung der Einrede des § 275 Abs. 2 BGB auch gegen einen Beseitigungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB	2270
Bundesgerichtshof	8.5.2008	Zur Verjährung eines Rückforderungsanspruchs wegen einer überhöhten Schlussrechnung eines Bauvertrages	2272
Bundesgerichtshof	24.9.2008	Zur Frage der Fortführung eines Handelsgeschäfts i.S. von § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB durch eine sukzessiv erfolgende Übernahme des Unternehmens und Fortführung desselben unter Beibehaltung der prägenden Firmenbestandteile	2273

### Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	24.4.2008	Zur Verletzung des Namens- oder Kennzeichenrechts des Berechtigten durch die Registrierung eines identischen Zeichens als Domainname seitens eines Nichtberechtigten	2275
-------------------	-----------	--	------

### Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell	1. Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie; 2. Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung; 3. Bürokratiekosten im Finanzmarktbereich; 4. Kurz notiert	2279
--------------------------------	---	------

### Bücherschau

Adolf Baumbach/Wolfgang Hefermehl/Matthias Casper	Wechselgesetz, Scheckgesetz, Recht der kartengestützten Zahlungen, 23. Aufl.	2280
---	--	------

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem \* gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com  
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV